

N^o 146.

Bern, den 11. Januar 1851.



Das Handels- und Zoll-Departement

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

An

Ihr Schweizerischen Bundesrath in Bern.

Gegenstand.
Verhandlungen mit Baden.

Tit.

Ihre vorstehende Besetzung des untern schweizerischen Zolltarifs sind von vielen Seiten, namentlich von Baden und von auf von den übrigen süddeutschen Staaten Gesandten gegen dasselbe erhoben worden, die zu mehr, freier Verkehrsverhältnisse Oulast zu geben haben.

Dieser Vorzug wird bei jeder Gelegenheit, zungestalt vorzüglich in drei Kategorien, von denen die beiden ersten namentlich mit dem Zolltarif anzugehen müssen, die letzte mit Baden allein. Diese Kategorien sind:

1. Gesandten gegen den Zolltarif.
2. Gesandten über die Besetzung des Grenzverkehrs.
3. Gesandten über die auf dem Rhein bezogenen Zölle.

Nach dem vom 30. November 1850 zugeht mir der Grossherzoglich Badische Minister, Instruktion bei der Legation in Bern, Herr von Marschall an, dass die süddeutschen Staaten Bayern, Würtemberg und Baden, denen von Seiten des Zolltarifs die Ordnung der Zollverhältnisse zur Absicht überlassen sei, Baden dringend haben, dem schweizerischen Bundesrath die Wünsche und den Einfluss der genannten Angelegenheiten mitzutheilen, welche im Allgemeinen dahin gehen, dass der Zolltarif dahin fallen, so wie durch die schweizerischen Zolltarif dem Zolltarif nicht die unzulässige Rücksicht zu geben, und die unzulässigen Eingangsverhältnisse der Rhein durch den Rhein, können demnach unter obwaltenden Umständen nicht festhalten werden.

Siehe Instruktion über die Verhältnisse des deutschen Zolltarifs zur



Österreich sagt den die Österreichern des Meitens und einander, und auf die
 gestrich, glauben die gedachten Meitens anmerken zu dürfen, die Österreich
 werden nicht zögern

„ Das österreichische Kaiser aller Gallien und den Österreich
 „ spanischer Kaiser und den österreichischen Kaiser
 „ gleich zu stellen, und bezüglich des Grenz, Markt, und
 „ Maßverhältnisses, und was dahin einschlägt, zu dem in der
 „ Deutschschiff Oberstl. III. Ziffer 1-6 bezeichneten, und Gegen-
 „ seitlich gestrichen forderungen sich zu verhalten.“

Die Österreichische Kaiserin wird die Österreich nicht darauf
 verlassen können, daß nach dem 1. Februar d. J. die von dem Zollverein seit,
 für die österreichischen Zollvereinsleistungen fordern gemessen werden, wie die
 auf die Hoffnung ausgegeben werden mußten, daß sich die gegen seitigen
 Verhältnisse im Auge besonderer Verhandlung in nächster Zeit ver-
 gütern lassen.

Nachdem die Bedingungen der österreichischen Meitens be-
 reits im den beidseitigen zwischen österreichischen Altherrn, im Auge
 beidseitigen Verhandlung, sich zu verhalten, wobei die die
 Meitens noch weitere forderungen zu stellen und Gegenleistungen zu
 verlangen sollte, wie die Deutschschiff für ebenfalls angeht.

Das österreichische Departement, hat gefordert im Nord zu sein,
 die österreichischen Deutschschiff mit einer Gegenleistung annehmen, und
 diese die Österreich und die gedachten Meitens beidseitig zu hören, allein die
 Ausarbeitung, der selben ist noch nicht möglich geworden, die Österreich noch,
 beidseitig aber, mit der Verantwortung der Meitens länger zu zögern.

Dieshalb wird beabsichtigt, dem Hn. von Marschall folgenden
 Schreiben zu adressieren:

„ Der österreichische Landtag hat die Österreich die
 „ Meitens nichtig zu verhalten, welche Dr. Hofmeister, der Dr. Hofmeister.
 „ Minister, Departement bei der Österreich. Landtag, Minister v. Marschall
 „ am 30. November d. J. an die Österreich anlassen haben, und in
 „ welche, im Hinblick auf die beidseitigen Deutschschiff über die Verhältnisse
 „ des österreichischen Zollvereins zur Österreich, das verhalten sind, daß man
 „ sich auf dem Auge beidseitigen Verhandlung über die, die gegen sei-
 „ tigen Leistungen des österreichischen Zollvereins und der Österreich, auf Österreich
 „ Altherrn verhalten müßte.“

103.

103.

„ Jedem der spanische Landrat ist eine unsere Verabreichung
 „ der vorgedachten Angelegenheit vorzufallen muss, über deren möglichste Förderung
 „ er sich übrigens schon in seinem angebotenen Nota vom 7. Februar und 31.
 „ Mai n. J. an das Großherzogtl. Hofräthliche Ministerium des Oberwärtigen
 „ und des Hauses, gerührend anzuzeigen zu haben glaubt, anhörend so dessen,
 „ ungenügend, seine Sachverhältnisse, nach Erwägung dessen mittheilen zu wollen,
 „ dass zwischen den Regierungen von Baiern, Württemberg und Baden, in dem
 „ Auftrag die vorgedachte Nota vom 30. November an ihm anlassen ist, und
 „ demnach, wie die Nota anläutend, von Seite des Zollvereins, die Ordnung der
 „ Zollverhältnisse zum Rhein überlassen ist, - und der Rhein, wie dem allseitig,
 „ liegen Judensachen nachstehendes Abkommen anzuseh werden können. In dem
 „ dass ungenügend, Abkommen zu bezeichnen, welche an einem hiesigen Hof,
 „ Handlung Spiel anfangen sollten, sobald man sich über Ort und Zeit der Hof,
 „ Handlung nachsichend haben wird. Es möchte sich der nächstfolgende Monat
 „ März die genaueste Zeit sein, und man die Handlungen in Karlsruhe
 „ stattfinden sollten, so würde der Landrat seine Abordnung gleichzeitig
 „ mit der Befandlung eines Linienständischen über die Rheinverhältnisse
 „ betreiben, merkwürdig man sich mit dem Großherzogtum Baden allein zu
 „ verhandeln hat. -

„ Der spanische Landrat sollte durch den Landes zu leisten, wie
 „ sehr ihm daran gelegen sei, der Befandlung fruchtbringendsten Handlung in
 „ Zollsachen allen Ansehens zu genügen, und wie ungenügend so ihm wäre, die
 „ Handlungen des spanischen Hofes, in Anwendung eines bestimmten Hof,
 „ nicht des Zollvereins mit ungenügendem Ansehen zu erwidern, die er in
 „ nachstehenden Judensachen alle Befandlung nach dem Wissen möchte.

„ Jedem der angebotene unterzeichnete spanische Landrat unsere
 „ Hoffnungen in hoffentlichem Sinne des Hof. Ministerpräsidenten des Großherzogtums
 „ Baden bei der Rhein. Regierungssache über die angebotenen Kommissariate, Hof,
 „ Handlung ungenügend, anzuseh, demnach, wie die Handlungen mit Handlungen dieses Ansehens
 „ herbeiführen die Handlung seiner anzuzeigen, die Befandlung zu erwidern.

„ Sollten die, die, mit diesem Ansehens sind, so dürfte
 „ es zweckmäßig sein, die hannoverschen Kommissariate vollständig zu bezeichnen, zu malen des
 „ Departements schon nachsichend. Die hannoverschen Nationalräthe Bischoff und Payer.
 „ sind Zuständig für die Befandlung mit Befandlung aus,
 „ manchen, allein so man möchte, dass die zu Befandlung sind in Zeiten mit
 „ dem Absehe nachsichend ungenügend haben.

„ Genesungen des, des, die Handlung vollkommener Befandlung
 „ des Departements Hofes:
 „ Freyherzog